Rahmenkonzept betreffend Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule Basel-Stadt für die Schulleitungen der Volksschulen Basel-Stadt

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 18. September 2024 hat der Grosse Rat auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission mit 92 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Massnahmenpaket zur Verbesserung der integrativen Schule Basel-Stadt zugestimmt¹. In der Folge hat das Initiativkomitee die Förderklasseninitiative zurückgezogen. Die Schulgesetzänderung trat rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.

Die Massnahmen des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturkommission, die auf den Vorarbeiten einer von der Volksschulleitung eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus den Schulen beruhen, richten sich primär an zwei zentrale Anspruchsgruppen:

- Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Defiziten und/oder Lernbehinderungen und -störungen
- Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten

Die Massnahmen werden ab Januar 2025 gestaffelt umgesetzt. Die Volksschulleitung führt eine Übersicht über alle Massnahmen und den Ressourceneinsatz. Die Einführung der Massnahmen soll im Schuljahr 2028/29 evaluiert werden.

1.2 Zielsetzung und Ausgestaltung des Rahmenkonzepts

Nachfolgend legt die Volksschulleitungskonferenz die Rahmenbedingungen für die neuen Förderangebote und die zur Verfügung stehenden Ressourcen gemäss One Pool-Lösung dar.

Im Rahmen der politischen Debatte wurden für alle Schulen verbindliche zentrale Vorgaben gefordert. Alle Vorgaben, die im kantonalen Ratschlag und im Bericht der Bildungs- und Kulturkommission dargelegt wurden, sind im vorliegenden Konzept zusammengefasst. Die Volksschulleitungskonferenz hat diese Vorgaben präzisiert und zusätzlich vermerkt, welche Fragen von den Schulen zu klären sind. Damit sollen die Schulleitungen Klarheit darüber erhalten, in welchen Bereichen ihr Handlungsspielraum liegt respektive welche Massnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten sie mit ihren Kollegien diskutieren sollen.

Die Schulleitungen, die Fach- und Stabstellen der Volksschulleitung und der Vorstand der Kantonalen Schulkonferenz (KSBS) sowie der Freiwilligen Schulsynode (FSS) gaben Rückmeldungen, die weitgehend berücksichtigt wurden.

¹ Der Ratschlag des Regierungsrates, der Bericht der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) und die Grossratsbeschlüsse sind unter https://grosser-rat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200112170 einsehbar.

Das Rahmenkonzept wird zu einem späteren Zeitpunkt in die «Richtlinien Förderung und Integration in den Volksschulen Basel-Stadt» integriert. Dabei werden die Evaluationsergebnisse in Bezug auf die in den Schulen umgesetzten Massnahmen berücksichtigt.

1.3 Weiteres Vorgehen in Bezug auf die Sekundarstufe I

Die Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule beziehen sich auf die ganze Volksschule. Das vorliegende Dokument richtet sich dennoch mehrheitlich an die Primarstufe; einzig die Massnahme «Lerninseln» ist für die Sekundarschulen zum jetzigen Zeitpunkt relevant und somit zu berücksichtigen. Dies deshalb, weil sich im Zuge der Erarbeitung des Massnahmenpakets herausstellte, dass die Sekundarschule, insbesondere der A-Zug, noch umfassender und damit in einem separaten Prozess zu betrachten ist.

Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe unter anderem mit folgenden Fragestellungen:

- Wie k\u00f6nnen die Schulstrukturen angepasst werden, damit das Potenzial der einzelnen Jugendlichen auch bei Teilleistungsst\u00e4rken noch besser ausgesch\u00f6pft werden kann?
- Wie kann die Anschlussfähigkeit von eher lernschwachen Jugendlichen erhöht werden?
 Braucht es mehr Praxisbezug? Wie kann ihre Motivation erhöht werden? Wie kann man ihnen eine Perspektive geben?
- Wie kann die Berufswahl noch stärker in allen drei Leistungszügen verankert werden, damit es zu weniger Lehrstellen- und Schulabbrüchen kommt?

Der Abschlussbericht wird im Frühling 2025 vorliegen. Anschliessend werden dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates weitere Massnahmen für die Sekundarschule mit entsprechenden Mehrkosten beantragt.

2. Ausgestaltung, Rahmenbedingungen und Ressourcen Förderangebote (§ 63b Schulgesetz)

In Ziff. 2.1 sind die allgemeinen Vorgaben in Bezug auf den Einsatz der Ressourcen (u. a. One Pool-Lösung) skizziert. In Ziff. 2.2 des vorliegenden Konzepts werden die Rahmenbedingungen für die neuen Förderangebote (Fördergruppen, Förderklassen, Lerninseln) sowie die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen dargelegt.

Die zusätzlichen Ressourcen für die im schulischen Alltag bereits umgesetzten Förderangebote (Logopädie, Psychomotorik, zusätzliche Förderressourcen im Kindergarten) sind in Ziff. 2.3 unter «Erhöhung der bestehenden Förderressourcen» aufgeführt.

Der zusätzliche Raumbedarf ist zu klären und in den Raumstandards zu definieren. Zusätzlicher Raum für die neuen Förderangebote kann über neue Mietverhältnisse generiert werden. Die Volksschulleitung steht dazu mit der Abteilung Raum und Anlagen in regelmässigem Austausch.

2.1 Allgemeine Vorgaben zum Einsatz der Ressourcen für die Förderangebote²

Die Schulleitungen erhalten die ihnen zugeteilten kollektiven Ressourcen (bisherige und zusätzliche) für die Förderangebote in Form eines Gesamtbetrags («One Pool») und setzen diese gemäss den Vorgaben, dem standortspezifischen Förderkonzept und entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten ihrer Schule ein. Die Abklärung des Bedarfs erfolgt unter Einbezug der jeweiligen Lehr- und Fachpersonen.

² Es handelt sich um städtische Ressourcen.

Der One Pool ist in verzweckte und unverzweckte Ressourcen eingeteilt.

Der Ressourceneinsatz zur Umsetzung der Massnahmen an der Primarstufe bezieht sich auf die Standorte in der Stadt.

2.1.1 Verzweckte Ressourcen

Die verzweckten Ressourcen **dürfen je ausschliesslich** für den Kindergarten, für Logopädie und Psychomotorik eingesetzt werden.

2.1.2 Unverzweckte Ressourcen

Die unverzweckten Ressourcen können zusammen mit den bisherigen Ressourcen je nach Bedarf und Förderkonzept der einzelnen Schulen relativ flexibel für Fördergruppen, Förderklassen, Lerninseln, zusätzliche Förderressourcen (Doppelbesetzungen) oder andere Förderarten resp. weitere Angebote eingesetzt werden. Ebenfalls entscheidet die Schule, welche Professionen (Lehrperson, Assistenz, Sozialpädagogik etc.) sie einsetzt. Des Weiteren können diese Ressourcen auch im Kindergarten sowie für Logopädie und Psychomotorik eingesetzt werden.

Es gilt folgende Vorgabe: Jede Primarschule **muss in der Regel mindestens zwei** dieser Förderangebote einsetzen. Dies deshalb, weil es sich um zwei unterschiedliche Anspruchsgruppen handelt (Schülerinnen mit Verhaltensauffälligkeiten und Schüler mit kognitiven Defiziten und/oder Lernstörungen). In Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn die Schulen die Fragestellungen zu «Verhalten» und «Lernschwäche» bereits mit bestehenden Massnahmen gut auffangen; denn wirkungsvolle Massnahmen sollen nicht abgeschafft werden. Solche Ausnahmen sind im Konzept detailliert darzustellen und mit der jeweiligen Stufenleitung abzusprechen.

Ab dem Schuljahr 2025/26 melden die Schulleitungen der zuständigen Stufenleitung jeweils im Februar, wie sie die Förderressourcen einsetzen werden und mit welcher Schule sie beispielsweise eine Förderklasse im Verbund bilden möchten.

2.1.3 Umwandlung Lektionen

Folgende Möglichkeiten der Umwandlung sind möglich:

- Mit den Ressourcen für Schulische Heilpädagogik (SHP) dürfen auch Lehrpersonen, Qualifizierte Assistenzen, Fachpersonen für Sozialpädagogik, Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik angestellt werden.
- Mit den Ressourcen für den Kindergarten dürfen Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Qualifizierte Assistenzen, Fachpersonen für Sozialpädagogik und Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik angestellt werden (siehe auch Kap. 2.3.1, KG-Ressourcen). Die Ressourcen sind vollständig im Kindergarten einzusetzen.
- In Ausnahmefällen können die Schulleitungen mit einem Teil der zusätzlichen Ressourcen (ausgenommen diejenigen für Logopädie und Psychomotorik) bei der Stufenleitung zuhanden der Leiterin Schulsozialarbeit auch einen Antrag auf mehr Schulsozialarbeit am Standort stellen.

2.2 Zusätzliche Förderangebote in § 63b Schulgesetz

2.2.1 Heilpädagogisch geführte altersgemischte Fördergruppen in der Primarschule³

Ausgestaltung und Rahmenbedingungen

- Klientel Fördergruppe: Max. 12 Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einer allgemeinen Lernschwäche oder einer ausgeprägten Lernstörung (Bsp.: LRS, ADHS)
- Gegenstand der Förderung: Fachliche und überfachliche Kompetenzen
- Beurteilung: Die Form der Beurteilung ist im standortspezifischen Förderkonzept zu klären
- Einsatz Profession: Schulische Heilpädagogik (SHP)
- Zusammenarbeit: Die SHP arbeitet eng mit dem für die Klasse zuständigen pädagogischen Team zusammen, da die Schülerinnen und Schüler ihrer Stammklasse zugehörig bleiben
- Bedingungen für Zuteilung (kumulativ):
 - Leidensdruck bei SuS ist vorhanden
 - Niederschwelligere Massnahmen sind ausgeschöpft
 - Ausschlusskriterien (sonderschulischer Bedarf (Verstärkte Massnahmen), Verhaltensauffälligkeiten im sozialen Bereich)⁴ sind geklärt
- Zeitpunkt Zuteilung: Gemäss schulspezifischem Konzept; eine periodische Überprüfung der Massnahme durch das p\u00e4dagogische Team mindestens einmal pro Schuljahr ist zwingend
- Verfahren Zuteilung:
 - o 1. Besprechung im pädagogischen Team, bei Bedarf Beizug SPD
 - 2. Einbezug Erziehungsberechtigte und frühzeitige, alters- und stufengerechte Information der Schülerinnen und Schüler
 - o 3. Antrag an Schulleitung
 - 4. Schriftliche Zuteilung durch Schulleitung (Schreiben an die Eltern; nicht in Form einer Verfügung)⁵
- Rekurs Erziehungsberechtigte: Möglich, wenn sie eine Verfügung verlangen⁶
- Dauer und Rückführung: Verbleib und Rückführung werden im standortspezifischen Förderkonzept definiert

Berechnungsgrundlage Ressourcierung

bis 20 Klassen			
Fördergruppen	Anzahl		
i ordergruppen	Lekt.		
13. PS	11		
46. PS	10		
Total	21		
zusätzliche Lekt.	10.5		
Lekt. aus bisheri-			
gen Förderres-	10.5		
sourcen			

21-30 Klassen			
Fördergruppen	Anzahl		
i oldergrappen	Lekt.		
12. PS	11		
34. PS	10		
56. PS	10		
Total	31		
zusätzliche Lekt.	15.5		
Lekt. aus bisheri-			
gen Förderres-	15.5		
sourcen			

ab 31 Klassen		
Fördergruppen	Anzahl Lekt.	
13. PS	11	
13. PS	11	
46. PS	10	
46. PS	10	
Total	42	
zusätzliche Lekt.	21	
Lekt. aus bishe-		
rigen Förderres-	21	
sourcen		

³ Siehe dazu Ziff. 5.2.1 im Ratschlag.

⁴ Die für eine Fördergruppe infrage kommenden Schülerinnen und Schüler haben keine primäre Verhaltensauffälligkeit. Da Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Lernstörung jedoch teilweise sekundäre Verhaltensauffälligkeiten entwickeln, lässt sich die Zielgruppe selbstverständlich nicht ganz trennscharf definieren.

Die Vorlagen werden zentral geliefert.

⁶ Gemäss § 66 Abs. 4 Schulgesetz Basel-Stadt (SG 410.100) kann «eine Schülerin oder ein Schüler (...) zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (...)».

2.2.2 Heilpädagogisch geführte altersgemischte Förderklassen in der Primarschule (im Verbund)

Um Synergien zu schaffen, können die zur Verfügung stehenden Ressourcen gebündelt und Förderklassen im Verbund geschaffen werden.

Ausgestaltung und Rahmenbedingungen

- Klientel Förderklasse: Max. 12 SuS mit einer allgemeinen Lernschwäche oder einer ausgeprägten Lernstörung
- Gegenstand der Förderung: Fachliche und überfachliche Kompetenzen
- Einsatz Professionen: SHP und Regellehrpersonen
- Organisation:
 - Jeweils mehrere Schulen k\u00f6nnen im Verbund F\u00f6rderklassen f\u00fchren (z. B. 1. bis 3. Klasse und 4. bis 6. Klasse oder 1./2. Klasse, 3./4. Klasse und 5./6. Klasse)
 - Aufteilung Klassen auf die Schulhäuser oder dort, wo entsprechend Schulraum vorhanden ist
 - Die SuS besuchen die Tagesstruktur am Standort der F\u00f6rderklasse
 - Ein allfälliger Transportbedarf ist zu klären und zu organisieren
- SuS-Pensum: wie Regelklassen
- Benötigte Lehrpersonen-Lektionen:

	Anzahl Lekt.
SHP-Lehrperson	30
Regellehrperson	8
Total	38

Die Berechnung erfolgt auf der Basis SHP und Regellehrperson; die Ausgestaltung erfolgt im Sinne der One Pool-Lösung durch die Schulen.

- Bedingungen für Zuteilung (kumulativ):
 - Leidensdruck bei SuS ist vorhanden
 - Niederschwelligere Massnahmen sind ausgeschöpft
 - Konstantes Kleingruppensetting in allen Fächern über längere Zeit ist angezeigt
 - Ausschlusskriterien (sonderschulischer Bedarf (Verstärkte Massnahmen), Verhaltensauffälligkeiten im sozialen Bereich) sind geklärt⁷
- Zeitpunkt Zuteilung: Gemäss schulspezifischem Konzept
- Verfahren Zuteilung:
 - 1. Besprechung im p\u00e4dagogischen Team, bei Bedarf Beizug SPD
 - 2. Einbezug Erziehungsberechtigte und frühzeitige, alters- und stufengerechte Information der Schülerinnen und Schüler
 - o 3. Antrag an Schulleitung
 - 4. Verfügung durch Schulleitung⁸
- Rekurs Erziehungsberechtigte: Möglich
- Dauer resp. Überprüfung der Massnahme: Es ist zu klären, welchen Bildungsweg SuS nach der Förderklasse beschreiten können. Diese Klärung beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Möglichkeit, in die Regelklasse zurückzukehren. Die Überprüfung durch das pädagogische Team muss jedes Schuljahr bis spätestens Mitte Mai stattfinden.
- Rückführung: Die Rückführung wird im standortspezifischen Förderkonzept definiert.

⁷ Bei Bedarf Einbezug SPD.

⁸ Die Texte für die Verfügungen werden zentral geliefert.

Berechnungsgrundlage Ressourcierung (z. B. für 2 Förderklassen)

bis 20 Klassen		
Färderklassen	Anzahl	
Förderklassen	Lekt.	
13. PS	38	
46. PS	38	
Total	76	
zusätzliche Lekt.	10.5	
(analog 2 FöGr)	10.5	
Lekt. aus bishe-		
rigen Förderres-		
sourcen oder	65.5	
anderem Stand-		
ort		
3 Schulen dieser		
Grösse bilden		
zusammen 2		
Förderklassen:		
31.5 zusätzlich +		
je 14.83 aus bis-		
herigen Förder-		
ressourcen		

21-30 Klassen		
Förderklassen	Anzahl	
roideikiasseii	Lekt.	
13. PS	38	
46. PS	38	
Total	76	
zusätzliche Lekt.	15.5	
Zacatznone zokt.	10.0	
1.16		
Lekt. aus bisheri-	CO F	
gen Förderres-	60.5	
sourcen		

ab 31 Klassen		
Förderklassen	Anzahl	
Foluerkiasseri	Lekt.	
13. PS	38	
46. PS	38	
Total	76	
zusätzliche	21	
Lekt.		
Lekt. aus bisherigen Förderressourcen	55	
2 Schulen die- ser Grösse bil- den zusammen 2 Förderklas- sen: 42 zusätz- lich + je 17 aus bisherigen För- derressourcen		

2.2.3 Lerninseln in der Primar- und Sekundarschule⁹

Ausgestaltung und Rahmenbedingungen

- Klientel Fördergruppe: SuS in einer Krise mit akut schwierigem Verhalten und SuS, die für kurze Zeit ein ruhige(re)s Setting brauchen
- Gegenstand der F\u00f6rderung: Fachliche und \u00fcberfachliche Kompetenzen (prim\u00e4r im soz. Bereich)
- Einsatz Professionen: SHP, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Lehrpersonen oder Qualifizierte Assistenzen
- Zusammenarbeit: Sie arbeiten eng mit der Klassenlehrperson zusammen, da die SuS ihrer Stammklasse zugehörig bleiben
- Zeitpunkt Zuteilung: Jederzeit gemäss schulspezifischem Konzept
- Verfahren Zuteilung:
 - o 1. Zuweisung gemäss schulspezifischem Konzept
 - o 2. Zeitnah Gespräch zwischen Klassenlehrperson und Mitarbeitenden Lerninsel
 - 3. Einbezug Erziehungsberechtigte und frühzeitige, alters- und stufengerechte Information der Schülerinnen und Schüler
- Dauer: Kurzfristige Entlastung (einzelne Lektionen) oder längere Intervention (ein bis mehrere Tage); bei mehr als fünf Tagen ist die Verlängerung durch die Schulleitung auszusprechen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen
- Rückführung: Die Rückführung wird im standortspezifischen Förderkonzept definiert
- Belegung: Der Umgang mit einer allfälligen Über- und Unterbelegung wird im standortspezifischen Förderkonzept definiert
- Rekurs Erziehungsberechtigte: Möglich mittels anfechtbarer Verfügung

⁹ Siehe dazu Ziff. 5.2.2 im Ratschlag

Raum: An gewissen Standorten sind Mehrfachnutzungen von Räumen möglich¹⁰

Berechnungsgrundlage Ressourcierung

Primarschule

bis 18 Klassen			
Soz.päd.	74.90 %	35.25 Std.	
SHP		5 Lekt.	

> 18 Klassen		
Soz.päd.	proportionale Erhöhung	
SHP	proportionale Erhöhung	

Sekundarschule

bis 18 Klassen			
Soz.päd.	80.22 %	37.75 Std.	
SHP		5 Lekt.	

> 18 Klassen			
Soz.päd.	proportionale Erhöhung		
SHP	proportionale Erhöhung		

Die Berechnung erfolgt auf der Basis SHP und Sozialpädagogik; die Ausgestaltung erfolgt im Sinne der One Pool-Lösung durch die Schulen.

2.3 Erhöhung der bestehenden Förderressourcen

2.3.1 Erhöhung der Förderressourcen im Kindergarten

Die Ressourcen sind gemeinsam mit den vorhandenen Heilpädagogik-Ressourcen zwingend im Kindergarten einzusetzen. Ob die Ressourcen in eine «Doppelabdeckung» fliessen oder für andere Förderformen, beispielsweise für Heilpädagogik, eingesetzt werden, liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung. Das heisst, die Schulleitung muss nicht zwingend eine Doppelbesetzung installieren, sondern kann mit den zusätzlichen Ressourcen auch mehr Schulische Heilpädagogik finanzieren. Die dafür eingesetzten Professionen kann die Schulleitung frei wählen; sie kann sowohl Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, Qualifizierte Assistenzen, Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik oder auch Sozialpädagogen einsetzen.

Die Erhöhung der Kindergarten-Ressourcen sieht wie folgt aus (abgestufte Erhöhung der Ressourcen pro Klasse nach Sozialindex):

Anzahl Lektionen bisher	Anzahl Lektionen zusätzlich	Total Lektionen	Unterrichtszeit am Vor- mittag 26.666 Lektio- nen, davon in allen Kin- dergärten 5.333 Doppelmorgen
2.666	+ 2.666	5.333	40%
5.333	+ 4	9.333	55%
6.666	+ 5.333	12	65%
10.666	+ 8	18.666	90%

2.3.2 Erhöhung der Förderressourcen für Logopädie

Für die Primarstufe werden 500 Stellenprozente **zusätzlich** zur Verfügung stehen. Die zusätzlichen Ressourcen werden gemäss Berechnungsschlüssel an die Schulen verteilt. Auf Stufe Sekundarschule werden die bereits befristet eingesetzten 100 Stellenprozente definitiv gesprochen.

2.3.3 Erhöhung der Förderressourcen für Psychomotorik

Für die Primarstufe werden 150 Stellenprozente **zusätzlich** zur Verfügung stehen. Die zusätzlichen Ressourcen werden gemäss Berechnungsschlüssel an die Schulen verteilt.

Wenn nur die Tagesstrukturräume zur Verfügung stehen, wird eine Lerninsel am Nachmittag schwierig zu realisieren sein.

3. Ausgestaltung, Rahmenbedingungen und Ressourcen neues Spezialangebot (SpA) Plus für Primar- und Sekundarschule (§ 64 Schulgesetz)¹¹

Die Spezialangebote sind bereits in § 64 Schulgesetz geregelt. Somit ist das SpA Plus durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen erfasst.

- Klientel: SuS mit sehr starken Verhaltensauffälligkeiten (Sozialverhalten, ASS, ADHS, PTBS etc.) ohne kognitive Einschränkungen (IQ über 75); Förderung in einer Kleingruppe
- Gegenstand der Förderung: Überfachliche Kompetenzen (Fokus liegt dabei auf der Selbst-und Sozialkompetenz); Förderung der SuS mit der Zielsetzung, ihnen die schulische Teilhabe zu ermöglichen
- Einsatz Professionen: Sozialpädagogik, SHP, Lehrpersonen, u. a.
- Ausstattung: Kleine Gruppe, eigene Räume nötig; idealerweise örtlich/räumlich von den bestehenden SpA getrennt
- Verfahren und Zeitpunkt Zuteilung sowie Überprüfung Massnahme: analog zu den bestehenden SpA

Berechnungsgrundlage Ressourcierung

Ausstattung pro Klasse (je 1 Klasse PS à 5 SuS und Sek à 5 SuS)

Sozialpädagogik 7.5 Std./Tag	3 Personen (1 Leitung, 2 MA)	8.00-12.00 und 14.00-17.30h
Sozialpädagogik 5.5 Std./Tag	3 Personen (1 Leitung, 2 MA)	11.30-17.00h
Schulische Heilpädagogik	4 Lektionen/Tag	
Mittagessen für SuS		

4. Weiterbildung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass ihr Personal adäquat weitergebildet wird. Der Bedarf wird an jeder Schule regelmässig erhoben. Anzunehmen ist, dass Themen, wie Arbeiten in und mit multiprofessionellen Teams, aber auch systemische Beratung und psychologisches Fachwissen vermehrt nachgefragt werden. Speziell für die Schulleitungen sind Gefässe für Austausch (Best Practice etc.), Reflexion und Intervision bereitzustellen. Ebenso sollen sie die notwendige Einzelberatung erhalten.¹²

¹¹ Siehe dazu Ziff. 5.2.4 im Ratschlag.

¹² Die Volkschulleitung steht mit der Leitung des PZ.BS in regelmässigem Austausch.

5. Gestaffelte Umsetzung der Massnahmen Januar 2025 bis Oktober 2025

Die Umsetzung kann ab Januar 2025 in Absprache mit den Stufenleitungen laufend gestartet werden. Die Schulen erhalten eine zweijährige Übergangsfrist, so dass die Schulkonferenzen einbezogen, die nötige Konzeptarbeit geleistet und die neuen Angebote aufgebaut werden können.

WER	Nov.	Dez	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Sept.
VSLK	Workshop mit Leitun- gen der Fachstel- len zum Konzept Ressour- cen Logo- pädie und Psycho- motorik pro Stand- ort ab Ja- nuar 25 definieren	GSLK: Diskussion Rahmen- konzept VSLK mit SL Austausch mit dem Vorstand der KSBS	Beschluss RR über Anpas- sung SPSSV (Nachvoll- zug SchulG- Änderung) Mittelzutei- lung an Schulen definiert	Stellen Soz.Päd sind ein- gereiht		Prüfauf- trag betr. Aufgaben KIS und FFI ertei- len			
Sekundar- stufe I	Themen- konferenz für SL, LP, TS Sek I zu Lernin- seln auf- gleisen			Themen- konferenz für SL, LP, TS Sek I zu Lernin- seln findet statt		Ergeb- nisse AG Sek I		Ratschlag Massnah- men aus AG Sek I	Schulpro- gramm: um Fragen betr. Kon- zepte Schulen ergänzen
Primar- stufe Stadt Basel	PS SLK mit erster Budget- übersicht (PS GS: LSG-Ret- raite mit erster Be- darfsana- lyse)		Stufen- SLK		Stufen- SLK				Schulpro- gramm: um Fragen betr. Kon- zepte Schulen ergänzen
SpA			Prozess zur Erstel- lung des Konzepts SpA Plus starten						Konzept SpA Plus ist erstellt

6. Gültigkeit

Das vorliegende Rahmenkonzept betr. Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule Basel-Stadt gilt ab Januar 2025 und wird bei Bedarf angepasst.

6. Sul

Basel, 17. Januar 2025

Urs Bucher Leiter Volksschulen